



24/SN-217/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 179/89

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegen-  
heiten

Landstr. Hauptstr. 55-57  
1031 Wien

Betrifft: GZ 62012/12-VII/A/89  
Entwurf einer Berggesetznovelle

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	41 GE/9 89
Datum:	17. OKT. 1989
Verteilt:	17. Okt. 1989 <i>Welf</i>

Sehr geehrte Herren!

*H. Wänspitzer*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre  
Zuschrift vom 28. April 1989 und nimmt zum Entwurf einer  
Berggesetznovelle 1989 Stellung wie folgt:

1. Auch zum Bergrecht gilt, was der Österreichische Rechts-  
anwaltskammertag anlässlich der Novellierung der Gewerbe-  
ordnung grundsätzlich vorgeschlagen hatte:

Die gegenständliche Novelle möge zum Anlaß genommen  
werden, die überaus kasuistischen Regelungen des Bergge-  
setzes kritisch durchzuarbeiten, nicht unbedingt er-  
forderliche sachliche Differenzierungen aufzugeben und  
das bergrechtliche Verfahren zu vereinfachen. Es erhebt  
sich die Frage, ob es wirklich der parallel laufenden,  
völlig getrennten Regelungen über das Schürfen von berg-  
freien bzw. grundeigenen Mineralien bedarf, wobei das Ge-  
setz durchaus ähnliche, aber inhaltlich voneinander abge-  
grenzte Begriffe verwendet (etwa: Schurfbewilligung -  
Schurfberechtigung). Ist es wirklich gerechtfertigt,

mineralische Rohstoffe wie etwa Gips, Quarz und Edelmetalle drei völlig unterschiedlichen rechtlichen Regimes zu unterwerfen (bergfreier Rohstoff - grundeigener Rohstoff - sonstiger mineralischer Rohstoff)? Es erhebt sich darüber hinaus sogar die Frage, ob die Unterscheidung zwischen grundeigenen und sonstigen mineralischen Rohstoffen (wobei auch letztere im Eigentum des Grundeigentümers stehen) sachlich gerechtfertigt ist. Die vorgeschlagene Novelle unternimmt bedauerlicherweise nicht den Versuch, das Berggesetz in dieser Richtung kritisch zu durchleuchten und zu einer Vereinfachung und klareren Fassung des Gesetzes zu finden.

2. Der Entwurf beabsichtigt die Regelung nur in Detailbereichen. So sollen für Kleinanlagen "Erleichterungen" geschaffen werden. Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erscheint die Unterscheidung zwischen Kleinanlagen und sonstigen Anlagen, die von der Zahl der Arbeitnehmer abhängen soll, nicht sachgerecht (§ 138 Abs 1 Entwurf). Auch von Kleinanlagen können dieselben Gefährdungen ausgehen wie von anderen Anlagen. Auch für Kleinbetriebe sind daher nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages geeignete Hauptbetriebspläne erforderlich. Gegen Mehrfachbestellungen gemäß § 150 Abs 2 Entwurf und die Ausbildungsvorschriften gemäß § 154 Entwurf bestehen keine Bedenken.
3. Keine Bedenken sieht der österreichische Rechtsanwaltskammertag auch hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Grundlagen für die Ausweitung der Anwendung des Gesetzes auch auf Quellen, Lagerungsbestimmungen und Vorschriften über die Gewinnung von Erdwärme. Diese Ausweitung wird

-3-

gutgeheißen; die Bestimmung über die sinngemäße Anwendung gewisser Teile des Berggesetzes gemäß § 2 Abs 3 Entwurf wird aber in der Praxis viele offene Fragen aufwerfen.

4. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vermag nicht einzusehen, warum eine Erweiterung der Fristen in §§ 10, 21 Abs 1 Entwurf vorgenommen wird. Es konnte beobachtet werden, daß schon jetzt von Bergbauunternehmen Schurfberechtigungen erwirkt und dann, ohne daß tatsächlich Arbeiten unternommen wurden, laufend verlängert werden. Diese Tendenz wird durch die geplante Fristerweiterung erleichtert.

Gegen die umweltrechtlichen Novellierungsvorhaben bestehen keine sachlichen Bedenken.

Wien, am 30. August 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG




Dr. Schuppich  
Präsident

An die  
Rechtsanwaltskammer  
BURGENLAND, KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH,  
OBERÖSTERREICH, SALZBURG, STEIERMARK,  
TIROL, VORARLBERG und WIEN

zur gef. Kenntnisnahme übersendet.

i.A.

  
Generalsekretär